

## Anleitung zur Entnahme einer Haarprobe für forensische Zwecke (MPU, Gericht)

### Allgemeines:

Alkohol- bzw. Drogenkonsum kann über die Untersuchung von Haaren nachgewiesen werden. Umgekehrt kann die Untersuchung von Haaren auch für den Beleg eines Abstinenzzeitraumes z.B. in der Fahreignungsdiagnostik oder zur Vorlage bei Gericht verwendet werden.

Das durchschnittliche Haarwachstum beim Menschen beträgt 0,8 – 1,2 cm pro Monat. Bei der Befundinterpretation in der Fahreignungsdiagnostik wird von einem durchschnittlichen Wachstum des Kopfhaares von 1 cm pro Monat ausgegangen. Das bedeutet, dass für jeden Zentimeter gewachsenes Haar, gemessen ab der Kopfhaut, eine Abstinenz von einem Monat belegt werden kann.

### Untersuchungsmaterial:

Kopfhaar

### Abstinenzkontrollprogramm:

Art und Dauer der für die Fahreignung (MPU) zu belegenden Abstinenzzeiträume werden in Deutschland von den Beurteilungskriterien in der Fahreignungsbegutachtung (3. Aufl., Sept. 2013) beschrieben. Sie sind Grundlage für die chemisch-toxikologische Untersuchung (CTU). Es wird dabei in zwei Gruppen unterschieden:

#### 1. Alkohol:

In der Fahreignungsbegutachtung werden von der MPU-Stelle beim Beleg einer Alkoholabstinenz ausschließlich unbehandelte Haare von max. **3 cm**, gemessen ab der Kopfhaut, anerkannt. Für den Fall, dass bis zur MPU eine Alkoholabstinenz über **6 Monate** belegt werden muss, sind „beim Alkohol“ daher mindestens **2 Haaranalysen** notwendig. Soll eine Alkoholabstinenz über **12 Monate** belegt werden, sind **4 Haaranalysen** aus je 3 cm Haar notwendig. Nach den Beurteilungskriterien für Fahreignung müssen die Haarproben wegen des Verdünnungseffektes getrennt untersucht werden. Ein Sammeln der Haarproben ist nicht erlaubt.

#### 2. Betäubungsmittel:

Für den Abstinenzbeleg bei Betäubungsmitteln werden kopfhautnahe Haarsegmente (proximal) von maximal **6 cm** anerkannt. Dies entspricht einem maximalen retrospektiven Nachweisfenster von 6 Monaten bei den Betäubungsmitteln. Bei Nachweis einer **einjähriger Abstinenz** von Betäubungsmitteln sind somit mindestens **2 Haaranalysen** aus einem 6 cm langen proximalen Haarabschnitt durchzuführen. Nach den Beurteilungskriterien für Fahreignung müssen die Haarproben wegen des Verdünnungseffektes getrennt untersucht werden. Ein Sammeln der Haarproben ist nicht erlaubt.

**Haarbehandlung:** Der alleinige Beleg einer Betäubungsmittelabstinenz kann nicht aus colorierten Haaren (getönt, gefärbt) geführt werden.

Colorierte Haare (getönt, gefärbt) sind aber dann zum Abstinenzbeleg zulässig, wenn bei einem einjährigen Programm die Abstinenz für das erste halbe Jahr z.B. mit 6 cm behandeltem Haar belegt wird und die zweite Haaranalyse (Monat 7 – 12) aus unbehandeltem Haar erfolgt. Alternativ kann auch das zweite Halbjahr mit Urinkontrollen abgedeckt werden.

### Hinweis auf Einschränkung:

Wird von Ihnen eine Haarbehandlung nicht angegeben, diese aber bei der Analyse im Labor festgestellt, ist auch eine negative Haaranalyse nicht verwertbar. Die Kosten für die Untersuchung werden nicht erstattet.

### Zeitliches Vorgehen:

Das Vorgehen zum Beleg eines Abstinenznachweises mittels Haaranalyse bei colorierten und uncolorierten Haaren ist schematisch in der nachstehenden Abbildung gezeigt:

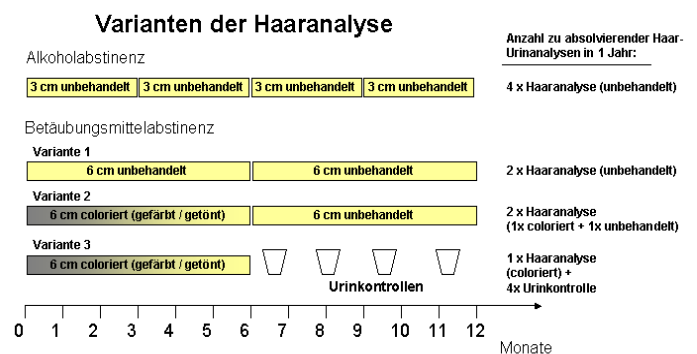


Abbildung: Vorgehensweise zum Abstinenzbeleg mittels Haaranalyse über den Zeitraum von 12 Monaten bei max. Haarsegmentlänge von 3 cm (Alkohol) bzw. 6 cm (Betäubungsmittel).

### Anforderungsformular:

Bitte füllen Sie das Auftragsformular zur Haaranalyse vollständig aus. **Die Richtigkeit der Angaben sind vom Klienten auf dem Auftragsformular mittels Unterschrift zu bestätigen.**

### Identitätssicherung:

Vor der Entnahme von Haaren zur gerichtsverwertbaren Analyse ist in jedem Falle die Identität des Klienten zu prüfen. Für die Identitätssicherung vor Ort ist die entnehmende Stelle verantwortlich.

## Anleitung zur Entnahme einer Kopfhaarprobe:

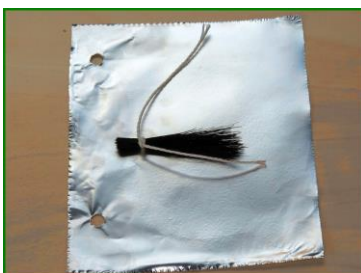
1. Vor der Haarentnahme das Anforderungsformular gemeinsam mit dem Klienten ausfüllen. Haarbehandlung und Medikamentenanamnese erfragen und protokollieren.



2. **Zwei** bleistiftdicke oder mehrere strohhalmdicke Haarsträhnen bevorzugt am Hinterhauptshöcker zusammenzwirbeln und jede mit einem Bindfaden fixieren. Dann diese Haarsträhnen kopfhautnah abschneiden. Die am Kopf verbliebene Resthaarlänge in Millimetern im Auftragsformular dokumentieren.



3. Die entnommene Haarsträhne mit der kopfhautnahen Seite auf die gelochte Seite der Aluminiumfolie des Entnahmesets legen.



4. Die Aluminiumfolie - wie auf dem Bild gezeigt - bitte nur ein Mal in der Mitte falten.



5. Die so gefaltete Aluminiumfolie bitte noch einmal von der unteren Seite, sowie von rechts und links einschlagen. Die Aluminiumfolie mit dem Barcodekleber des Untersuchungsauftrages kennzeichnen oder ggf. mit Namen, Vornamen und Geburtsdatum zur Identifikation beschriften.



6. Der Klient hat sich von der Richtigkeit der Beschriftung / Benummerung der Haarprobe und des korrekt ausgefüllten Anforderungsbogens mittels Unterschrift zu überzeugen. Das vollständig ausgefüllte Untersuchungsformular zusammen bitte mit der in Aluminiumfolie eingeschlagenen Haarprobe in ein Versandkuvert einstecken und dieses in die Versandtasche geben. Den Versandumschlag an uns senden.



### Transport:

Sowohl die Lagerung bis zum Transport als auch der Versand der Probe selbst kann bei Raumtemperatur im Postkuvert erfolgen. Sind mehrere Proben zur Untersuchung vorhanden, kann eine Versandtasche, die wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen, verwendet werden.